



Nro. 85.

Dienstag den 17. Juli

1832.

**Gubernial-Verlautbarungen.**

Z. 898. (2)

Nr. 12863.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Das dritte und siebente krainerische Gymnasial-Unterrichtsgelder, Stipendium à 50 fl. C. M. sind erledigt. Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche eines dieser Stipendien zu erlangen wünschen, und hierzu die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, ihre Gesuche bei der Gymnasial-Direction zu Laibach bis 20. Juli l. J. zu überreichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungs-Zeugniß, so wie die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern v. J. und vom ersten Semester l. J. beizulegen. Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 16. Juni 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 899. (2)

Nr. 12863.

**V e r l a u t b a r u n g.**

Die von Georg Lenkowitz, gewesenen Landeshauptmanne in Krain, mittelst Testaments vom 16. Julius 1601 errichtete Studentenstiftung, dermaßen im jährlichen Ertrage von 52 fl. C. M., ist in Erledigung gekommen. Der Stiftungsgenuß hört mit der Vollendung der philosophischen Studien auf, falls der Stiffling nicht zu den theologischen übertritt. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. — Es haben sonach diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, und hierzu die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, ihre Gesuche bei diesem Gubernium bis 20. Juli l. J. zu überreichen, und diesen Gesuchen den Taufschein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, so wie die Studien-Zeugnisse von beiden Semestern v. J. und vom ersten Semester l. J.

beizulegen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 16. Juni 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial-Secretär.

Z. 900. (2)

ad Gub. Nr. 14709.

**N a c h r i c h t**

von dem k. k. mährisch-schlesischen Landes-Gubernium. — Bei dem k. k. mährisch-schlesischen Provinzial-Cameral- und Kriegsjahrlante ist die erste Cassiersstelle, mit welcher ein Gehalt von jährlichen 800 fl. und die Verpflichtung zur Erlegung einer Caution von 1000 fl. verbunden ist, in Erledigung gekommen. — Es wird daher zur Wiederbesetzung dieser Dienststelle und der durch Vorrückung allenfalls erledigt werdenden zweiten Cassiersstelle, welcher die Besorgung der Kriegs-Cassezählungen zugewiesen, und die ebenfalls mit einem Gehalte jährlicher 800 fl. gegen eine Cautionleistung von 1000 fl. verbunden ist, der Concurs mit dem Besatze ausgeschrieben, daß die Competenten, die sich über die erforderlichen Kenntnisse im Rechnungs- und Cassageschäfte, dann über ihre gute Moralität auszuweisen vermögen, und nebstdem die erwähnte Caution zu leisten im Stande sind, ihre wohl instruirten Gesuche, in welchen sie auch ihr Lebensalter nachzuweisen, und sich zu erklären haben, ob und in welchem Grade sie etwa mit einem Beamten bei dem k. k. mährisch-schlesischen Provinzial-Cameral- und Kriegsjahrlante verwandt oder verschwägert sind, bis 15. August l. J. bei diesem k. k. Landes-Gubernium einzureichen haben. — Brünn am 23. Juni 1832.

Johann Graf v. Rhuenburg,  
k. k. m. j. Gubernial-Secretär.



3. 884. (3) ad Nr. 1170/1210. III. P.

**K u n d m a c h u n g**

über die Verpachtung des k. k. ärar. Badeschlosses zu Badgastein, im Salzburger Kreise. — Seine k. k. Majestät haben mit a. h. Entschliessung vom 7. April d. J., die Verpachtung des Badeschlosses zu Gastein mit dem Beisatze zu genehmigen geruhet, daß dem Ersteher die Bewilligung zur Ausübung der Traiteurie, des Ausschankes von Kaffee und geistlichen Getränken, dann die Billardgerechtfame im Badeschlosse während der Pachtzeit, wenn er sich über die erforderlichen Eigenschaften bei der k. k. Regierung ausweist, zugesichert werden könne. — Die Pachtbedingungen sind folgende: I. Dem Pächter werden in Pacht überlassen: a.) Das k. k. Badeschloß zu Wildbad mit allen in solchem befindlichen Räumen, als: zu ebener Erde das geräumige Vorhaus, drei heizbare und zwei unheizbare Zimmer; im ersten Stocke sechs heizbare, zwei unheizbare Zimmer und ein Cabinet; im zweiten oder Dachstocke neun unheizbare und drei heizbare Zimmer. — Sämmtliche Nebengebäude, als: das Zimmerwärterhäuschen, bestehend zu ebener Erde aus einer Wohnstube, einem Nebenzimmer, Küche mit zwei Herdstätten; im ersten Stocke zwei heizbaren kleinen Zimmern und einem kleinem Vorhause; das neue Dunsbad, das neu erbaute Waschhaus mit Speisegewölbe, die neu erbaute Holzhütte im Graben, die Kugellstätte auf der Schloßterasse, und zwei Zeughütten. — b.) Sämmtliche Schloßbäder. Unter den Bädern sind vier Solitär-Bäder mit Ankleidesstübchen, ein Kommunbad mit zwei Ankleidesstübchen. — c.) Die Benützung der Wasserreserve mit der neuen Hebmachine im Graben, und der Schloß- und Furstquelle, sammt der Leitung in die Bäder, jedoch nicht ausschließlich, sondern nur zur Deckung des dem Pächter im Absatze IV. zugesicherten Maximums an Badwasser, und mit dem Vorbehalte, daß Seine k. k. Hoheit der durchlauchtigste Erzherzog Johann berechtigt bleibe, während der ganzen Pachtzeit den Badwasserbedarf zu höchst Dero Solitärbad bei dem neu hergestellten Gebäude, mittelst besonderer Röhren leiten zu können, und daß auch dem a. h. Äerar die gleichzeitige Benützung der Wasserreserve mit der neuen Hebmachine, dann der Schloß- und Furstquelle zur Ueberlassung des Badwassers an den Wildbadgasteiner Hausbesitzer Straubinger, so wie an die in Wildbadgastein entstehenden neuen Ansiedlungen und die Dispo-

sition mit der Hiernach noch verbleibenden Badwasser-Quantität zustehe. — II. Alle vorbeschriebenen Entitäten werden auf sechs nacheinander folgende Jahre in Pacht überlassen. Es steht jedoch dem Pächter frei, nach Verlauf der Badezeit im dritten Pachtjahre, und zwar im Monate September desselben Jahres, und so auch nachmals im vierten oder selbst im fünften Pachtjahre, jedoch jederzeit nur im Laufe des Monates September mit der Rechtsfolge aufzukünden, daß der Pacht mit dem bisherigen Unternehmer mit Ende der Badezeit des Jahres, in welchem die Aufkündigung geschieht, aufzuhören, und letzterer somit die sämmtlichen ihm überlassenen Ubikationen bis zum 1. November desselben Jahres zu räumen habe. — Von Seite des a. h. Äerars insbesondere wird aber bedungen, daß es demselben zustehe, im Laufe der drei ersten Jahre sowohl, als in der nachfolgenden Pachtperiode den Pacht jederzeit mit Wirkung des allso gleichem Erlöschens und ohne vorläufige Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens aufzuheben, sobald von dem Bestandnehmer auch nur eine der nach vorliegenden Bedingungen eingegangenen Verbindlichkeiten nicht vollständig in Erfüllung gebracht wird, oder derselbe zu gerechten Klagen der Badgäste wegen schlechter Bedienung oder aus andern Gründen Anlaß gibt. — Der Pächter hat im Falle einer solchen von Seite der Behörde verhängten Pachtaufhebung für allen daraus, und zwar insbesondere bei der weitem Verpachtung dem Äerar zugehenden Nachtheil Ersatz zu leisten, und diese Haftung gehörig sicher zu stellen, demselben bleibt jedoch, falls er sich durch die verhängte Pachtaufhebung gekränkt erachten sollte, der Weg Rechts vorbehalten. — III. Zur Erlangung dieses Pachtobjectes wird der Fiscalpreis mit jährl. 1400 fl., sage Ein Tausend Vier Hundert Gulden in Conv.-Münze Wiener Währung angenommen, und von dem contractmäßig festgesetzten Pachtschillinge ist jedesmal die Hälfte ein halbes Jahr im Voraus bar zu bezahlen. — IV. Von den dormal bestehenden Quellen wird dem Pächter keine ganz und ausschließlich überlassen, sondern von solchen nur so viel Wasser, als das Maximum dessen beträgt, was bisher die Schloßbäder gebraucht haben. Bedarf der Pächter mehr, so hat er hierum anzufuchen, und es wird ihm der Mehrbedarf, in so fern man dessen nicht wo andershin bedürftig ist, gewährt werden. Niemals kann er aber an jenem zu bestimmenden Maximum verkürzt werden. — Sollte das a. h. Äerar etwa seiner Zeit des

Heilwassers in größerer Höhe theilhaftig werden wollen, und deshalb nachgraben lassen, so hat der Pächter keine Einwendung zu machen, und behält nur immer das Recht auf das einmal für ihn bestimmte Wasserquantum. — V. Der Pächter verpflichtet sich die sämtlichen Pachtobjecte in dem guten Stande, in welchem er sie übernommen hat, zu erhalten, und alle zu diesem Behufe erforderlichen Ausbesserungen, Ergänzungen und Herstellungen aus Eigenem zu bestreiten. — Neue Bauführungen, welche durch das Alter der Gebäude oder durch einen Zufall nothwendig gemacht werden, übernimmt das höchste Aerar als Verpächter, so wie dasselbe insbesondere auch die Herhaltung der Druckmaschine, der Zuleitungen und Stollen besorgen, auch die Erläge zur Brandversicherungs-Anstalt und die Kaminkererlöhnungen berichtigen wird. Für jede Beschädigung übrigens, welche an irgend einem der sämtlichen Pachtgegenstände durch des Bestandnehmers oder seiner Leute Verschulden entstehen sollte, hat derselbe in allen Fällen zu haften. — VI. Alle für die in Bestand gegebenen Realitäten zu leistenden Steuern und Gaben, landesfürstliche wie kameralistische übernimmt das a. h. Aerar. — VII. Von den Fahrnissen, wie sie vorhanden sind, übernimmt der Pächter nur das, was er will. Diese werden bei Anfang und Ausgang des Pachtes von geschwornen Sachverständigen unter Leitung des k. k. Pfliegerichtes und Beziehung des Pächters nach den Bestimmungen der Gerichtsordnung abgeschätzt, und der Pächter ist gehalten, selbe am Ende der Pachtung wieder zurückzustellen, und für alle während des Pachtes statt findenden muthwilligen, nicht aus der ordentlichen Benützung entstehende Beschädigungen zu haften, zu welchem Ende er eine den Uebergabswerth der Effecten und Meubel erreichende Caution im Baren zu leisten, oder den Werth der Fahrnisse auf eine andere Art sicher zu stellen hat. — VIII. Zimmerpreise werden keine bestimmt, indem dem Pächter die freie Benützung überlassen wird. — Uebrigens wird dem Pächter zur Pflicht gemacht, für gute Bedienung, für die höchste Reinlichkeit in Wohnungen und Bädern zu sorgen, und die Badeordnung, so wie alle in dieser Hinsicht getroffen werdenden Anordnungen zu beobachten. — Er wird sonach sammt seinen Leuten unter die Befehle des k. k. Pfliegerichtes Gastein und des Kreisamtes Salzburg, als Badeinspection, und hinsichtlich der Bäder und alles dessen, was noch der Arztes-Instruction in dessen Fach gehört, auch unter die

Befehle des Badearztes gestellt. — Die Anzeigen und Berichte des abgeordneten Badeinspection-Commissärs des k. k. Pfliegerichtes Gastein, und des jeweiligen Badearztes über alle Sachverhältnisse, welche nach denselben Instructionen ihrer mittelbaren oder unmittelbaren Aufsicht unterliegen, werden von dem Pächter in allen Fällen (als vollen Glauben verdienende Amtsurkunden) anerkannt. — Endlich wird IX. als Caution der fünfte Theil des Pachtschillinges, welcher angeboten wird, gleich bei dem Anbote zu erlegen seyn, dieser wird aber dem Erseher auch bei Entrichtung der ersten Pachtschillingsrate gleich wieder eingerechnet werden. — Der Differenz ist zur Zubehaltung seines Angebotes von dem Augenblicke an, wo er selbes überreichte, unwiderruflich verbunden, das a. h. Aerar aber erst von dem Tage der erklärten Annahme des Angebotes, daher der Differenz auf die im §. 862 des b. G. B. zur Annahme eines Versprechens peremptorisch festgesetzten Termine hiemit ausdrücklich verzichtet. — Die Angebote sind im Wege schriftlicher Offerte einzubringen, und bis 15. August l. J. an das Landespräsidium zu Linz einzusenden. — Vom k. k. ob der ennsischen Landespräsidium. Linz am 20. Juni 1832.

### Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 882. (3)

#### Concurs

zur Besetzung des zweiten Amtsbienerspostens an der k. k. Staatsherrschaft Landstraf.

An der k. k. Staatsherrschaft Landstraf im Neustädter Kreise, ist der zweite Amtsbienersposten, mit welchem eine jährliche Löhnung von 100 fl. W. W. nebst dem Genusse der freien Wohnung verbunden ist, in Erledigung gekommen; was mit der Erinnerung hiemit bekannt gegeben wird, daß Bittwerber um diesen Posten deren gehörig instruirten eighändig geschriebenen Gesuche, in welchen sich über das Alter, den Stand, die Kenntniß der deutschen und krainischen Sprache, Gesundheitsumstände und körperliche Beschaffenheit, dann feuerherige Dienstleistung und Moralität legal auszuweisen ist, binnen vier Wochen a Dato wo möglich persönlich bei diesem Verwaltungsamte einzureichen haben, wobei bemerkt wird, daß bei Besetzung dieses Postens vorzüglich auf taugliche Halbinvaliden, ausgediente Capitulanten und mit der Landwehrkarte entlassene Militäristen werde Bedacht genommen werden. — K. K. Verwaltungsamt Landstraf am 6. Juli 1832.

# Anhang zur Laibacher Zeitung.

## Fremden-Anzeige.

Angekommen den 14. Juli 1832.

Hr. Eugen Steeger, Hauptmann von Kaiser Inf. Reg. ersten Landwehr-Bataillon, von Triest. — Hr. v. Friedberg, Lieutenant vom Fürst Lichtenstein Husaren-Regiment, aus Polen nach Italien. — Frau Maria Castagna, Handelsmanns-Witwe, sammt Tochter, von Triest nach Marburg. — Maria Fontana, Private, von Triest nach Tiffer. — Hr. Ferdinand Illigstein, Handelsmann, sammt Frau, von Klagenfurt nach Triest. — Hr. Du Bois de Piennes, k. k. prov. Marine-Magazins-Assistent, von Grätz nach Venedig.

Den 15. Hr. Alphons Manno, Vermittelter; Hr. Moriz Kerge, und Hr. Joseph Ditschein er, Kaufleute; alle drei von Wien nach Triest. — Hr. Henry Snowden, und Hr. William Smith, Private; Hr. Joseph Todd, großbritannischer Edelmann, und Hr. Freyherr v. Süßkind, Private; alle vier von Triest nach Wien. Frau Philippine Gofchen, Handelsmanns-Gemahlinn, von Triest nach Klagenfurt.

## Cours vom 11. Juli 1832.

	Mittelpreis.
Staatsschuldverschreibungen zu 5 v. H. (in C.M.)	87 1/2
ditto ditto zu 4 v. H. (in C.M.)	76 1/2
Verloste Obligation., Hoffkam-	305 v. H. 86 7/8
mer-Obligation. d. Zwangs-	zu 4 1/2 v. H. 76
Darlehens in Krain u. Aera-	zu 4 v. H. 76
rial-Obligat. der Stände v.	zu 3 1/2 v. H. —
Enrol	
Carl. mit Verlos. v. J. 1820 für 100 fl. (in C.M.)	177
Wien. Stadt-Banco-Obl. zu 2 v. H. (in C.M.)	38
	(Aerarial) (Domest.)
	(C. M.) (C. M.)
Obligationen der Stände	
v. Oesterreich unter und	zu 3 v. H. —
ob der Enns, von Böh-	zu 2 1/2 v. H. 47 51
men, Mähren, Schle-	zu 2 1/4 v. H. —
ßen, Steyermark, Kärn-	zu 2 v. H. 37 3/5
ten, Krain und Görz	zu 1 3/4 v. H. —

Centr.-Casse-Anweisungen. Jährlicher Disconto 3 1/4 pCt.

Bank-Actien pr. Stück 1132 1/3 in Conv.-Münze.

## K. K. Lottoziehungen.

In Grätz am 14. Juli 1832:

8. 87. 80. 73. 57.

Die nächste Ziehung wird am 25. Juli 1832 in Grätz gehalten werden.

## Getreid-Durchschnitts-Preise

in Laibach am 14. Juli 1832.

	Marktpreise.
Ein Wien. Mehl Weizen . . .	3 fl. 32 fr.
— — Kukuruz . . .	2 " 4 "
— — Halbfrucht . . .	— " — "
— — Korn . . .	2 " 12 "
— — Gerste . . .	1 " 46 "
— — Hirse . . .	1 " 57 1/4 "
— — Heiden . . .	1 " 53 "
— — Hafer . . .	— " — "

Z. 921. (1)

## Nachricht.

Es wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß das Baden in dem, den Wirthschafts-Gebäuden des Gutes Thurn an der Laibach zunächst liegenden Teiche nicht gestattet ist.

Gut Thurn an der Laibach am 15. Juli 1832.

Z. 918. (1)

## Nachricht.

Im Hause Nr. 45, in der Gradiska-Vorstadt, ist ein Quartier im obern Stocke mit drei Zimmern, zwei Küchen, zwei Speisgewölben, Keller und Holzlege; dann im untern Stocke ebenfalls ein Quartier mit einem Zimmer, Küche, Holzlege und Keller, auch ein Magazin, für künftige Michaelizeit zu verpachten. — Laibach am 14. Juli 1832.

Z. 903. (1)

## Edict.

Nr. 310

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Auersperg wird hiemit bekannt gemacht: Es sei in der Executionsfache der Anna Gatschnig von Ponique, wider Lucas Sturpnit von Edenskavosch, wegen auß dem wirthschaftsämlichen Vergleiche vom 1. März, et intabulato 1. October 1822, schuldigen 100 fl. C. M. c. s. c.; auf Anlangen der Erstern in die öffentliche Feilbietung der, dem Legtern gehörigen, zu Edenskavosch, Pfarr Gutentfeld, sub Consc. Nr. 29, liegenden, dem k. k. Beneficio St. Catharinae zu Jgg, sub Urb. Urb. Nr. 8, jindbaren, auf 740 fl. 2 kr. C. M. gerichtlich geschätzten halben Kaufrechtshabe gewilliget, und dazu drei Termine, als: für den ersten der 21. August, für den zweiten der 25. September und für den dritten der 30. October d. J., jedesmal um 9 Uhr Vormittag in Edenskavosch mit dem Beisage bestimmt worden, daß, wenn diese Realität weder bei der ersten noch zweiten Feilbietung um den Schätzungswertb oder darüber an Mann gebracht werden könnte, selbe bei der dritten Feilbietung auch unter der Schätzung hintangegeben werden würde. Die Licitationbedingnisse werden den Kauflustigen bei der Licitation selbst vorgelesen werden, sie können aber auch sogleich in dieser Gerichtskanzlei zu den gewöhnlichen Amtsstunden eingesehen werden.

Bezirksgericht Auersperg am 9. Juli 1832,

Z. 895. (2)

## Nachricht.

Ein Capital von 400 fl. ist gegen pupillarmäßige Sicherheit zu vergeben. Das Nähere hierüber erfährt man bei Carl Holzer.

**Gubernial = Verlautbarungen.**

**Z. 907. (1) Nr. 12764.**

**V e r l a u t b a r u n g.**

Der von Ignaz Föderer, gewesenen Pfarrvikar zu St. Peter bei Laibach, errichtete Studentensiftungsplatz von jährlichen 50 fl. E. M. ist erledigt. Auf den Genuß dieses Stipendiums haben Anspruch: a.) Studierende aus der Verwandtschaft des benannten Stifters; b.) in deren Ermanglung aber andere arme Studierende Söhne der Laibacher Bürger. Das Verleihungsrecht gebührt dem Gubernium. Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, haben ihre diebställigen Gesuche bis 20. Juli l. J. bei diesem Gubernium einzureichen, und diesen Gesuchen den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, die Studienzeugnisse von beiden Semestern 1831 und vom ersten Semester 1832, so wie endlich beziehungsweise entweder einen legalisirten Stammbaum, oder das Document über die Eigenschaft ihrer Väter als Laibacher Bürger, beizulegen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 23. Juni 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial = Secretär.

**Z. 906. (1) Nr. 12764.**

**V e r l a u t b a r u n g.**

Mit Beziehung auf die Sub. Verlautbarung vom 31. März l. J., Zahl 6691, wird bekannt gegeben, daß nach Ablauf des Schuljahres 1832, auch das 2., 3. und 11. krain. Unterrichtsgelder = Stipendium à 80 fl. E. M., für Hörer der Philosophie bestimmt, zur Wiederverleihung geeignet sind. Diejenigen Studierenden, welche eines der erwähnten Stipendien zu erlangen wünschen, und hierzu die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre Gesuche bis 15. August l. J. bei dem Directorate der philosophischen Studien zu Laibach zu überreichen, und diesen Gesuchen den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, die Studienzeugnisse vom zweiten Semester 1831, und von beiden Semestern 1832, beizulegen. — Vom k. k. illyr. Gubernium. Laibach am 23. Juni 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial = Secretär.

**Z. 910. (1) Nr. 12863.**

**V e r l a u t b a r u n g.**

Es ist das für Hörer der Philosophie bestimmte siebente krainerische Unterrichtsgelder = Stipendium pr. 80 fl. in Erledigung gekom-

(Z. Amts = Blatt Nr. 85. d. 17. Juli 1832.)

men. Diejenigen Studierenden, welche dieses Stipendium zu erlangen wünschen, und hierzu die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, haben ihre Gesuche bei dem Directorate der philosophischen Studien zu Laibach bis 20. Juli l. J. zu überreichen, und diesen Gesuchen den Tauffchein, das Dürftigkeits-, das Pocken- oder Impfungszeugniß, so wie die Studienzeugnisse von beiden Semestern v. J. und vom ersten Semester l. J. beizulegen. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. — Laibach am 16. Juni 1832.

Joh. Nep. Freyherr v. Spiegelfeld,  
k. k. Gubernial = Secretär.

**Z. 915. (1) ad Sub. Nr. 14710.**

**R u n d m a c h u n g.**

Bei der k. k. steierm. vereinten Bau-Direction ist die Stelle eines Civil-Bau-Inspectors mit dem jährlichen Gehalte von 1200 fl. E. M., in Erledigung gekommen. — Diejenigen, welche sich um diese Stelle bewerben wollen, haben ihre gehörig belegten Gesuche spätestens bis 6. August d. J. unmittelbar an die k. k. steierm. vereinte Bau-Direction zu Grätz zu überreichen. Laibach am 5. Juli 1832.

**Z. 908. (1) Nr. 35460.**

**R a c h r i c h t.**

Bei der galizischen k. k. Kammerprocuratur sind zwei Fiskaladjuncten = Stellen mit dem Gehalte jährlicher 1000 fl. und dem Vorrückungsrechte in die höhern Besoldungsclassen von 1200 fl. und 1500 fl. erledigt. — Diejenigen, welche diese Stelle zu erlangen wünschen, werden daher aufgefordert, ihre gehörig belegten Gesuche, wenn sie bereits angestellt sind, mittelst der vorgesezten Behörde sonst aber mittelst des betreffenden Kreisamtes dem galiz. k. k. Landesgubernium längstens bis 15. August 1832 zu überreichen, wobei bemerkt wird, daß diese Gesuche nach dem gedruckten Kreisreiben vom 25. Juli 1828, Zahl 49608, mit Zeugnissen über die erreichte Großjährigkeit, das erworbene Doctorat der Rechte, die nach erlangtem Doctorate durch drei Jahre bei einem Advocaten, k. k. Fiskalamte oder bei einer landesfürstlichen Justizstelle zugebrachte Praxis, eine unbescholtene Moralität, dann über die im erwähnten Kreisreiben vorgeschriebene Qualificationsprüfung, oder aber über die bereits früher überstandene Prüfung für Fiskaladjuncten = Stellen belegt seyn müssen. — Auswärtige Competenten, welche sich der Fiskalprüfung nicht bei der galizischen Landesstelle unterzogen haben, müssen insbesondere ein Zeugniß über die bestandene Prüfung, aus den

in Galizien bestehenden besondern Gesetzen und wesentlichen Provinzialverhältnissen beibringen. — Vom k. k. galiz. Landesgubernium. — Lemberg den 23. Juni 1832.

Z. 911. (1) Nr. 14570.  
K u n d m a c h u n g.

Wegen Lieferung des für die in Laibach befindlichen k. k. Behörden und Aemter und Anstalten für den Winter 1832/33 erforderlichen Brennholzes, wird die öffentliche Versteigerung am 27. Juli d. J. bei dieser Landesstelle abgehalten werden. — Der beiläufige Betrag besteht in Folgendem: Für das k. k. Landes-Präsidium in 35 Klaftern harten Brennholzes; für das k. k. Gubernium und Taramt in 140 Klaftern harten, und 1 Kloster weichen Brennholzes; für das k. k. Mappen-Archiv in 15 Klaftern harten; für das k. k. Fiskalamt in 20 Klaftern harten; für das k. k. Stadt- und Landrecht in 60 Klaftern harten, und 2 Klaftern weichen; für die k. k. Staats-Buchhaltung in 111 Klaftern harten, und 1 Kloster weichen; für das k. k. Zahlamt in 33 Klaftern harten; für die ständisch Berordnete Stelle in 30 Klaftern harten; für das Lyzeum nach Maßgabe des Jahres 1831 und 1832 in 82 Klaftern harten, und 2 Klaftern weichen; für die medizinisch-chirurgische Anstalt sammt Klinik und Civil-Spital in 150 Klaftern harten; für das Irrenhaus in 60 Klaftern harten; für das Gebärdhaus in 40 Klaftern harten; für das Sichenhaus in 30 Klaftern harten; für das Inquisitionshaus in 115 Klaftern harten; für das Strafhaus in 180 Klaftern harten Brennholzes; Summa in 1101 Klaftern harten, und 6 Klaftern weichen Brennholzes. — Dies wird mit dem Beisatze zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die Versteigerung branchenweise geschehen werde, die Lieferung von mehreren Partheien und selbst auch in kleinen Partheien bis zu 20 Klaftern geschehen könne, und daß endlich von Seite des Erstehers die gewöhnliche Caution allenfalls auch mittelst Hinterlegung eines verhältnißmäßigen baaren Betrages gefordert werde. — Jeder Licitant hat vor dem Beginne der Versteigerung ein Badium von Fünfundzwanzig Gulden zu erlegen, oder wenigstens einen annehmbaren Bürgen, welcher das Protocoll im Falle der erstandenen Lieferung mitzufertigen hätte, zu stellen. — Die Badien der nicht als Ersterer verbleibenden Licitanten werden sogleich, die der Mindestbieter aber nach sicher gestellter Caution wieder ausgefolgt werden. — Die übrigen Licitationsbedingungen sind so wie die vorjährigen, und können in den Amtsstunden bei

der Gubernial-Expedits-Direction eingesehen werden. Die lieferungslustigen Partheien haben sich an dem obbenanntem Tage, um die zehnte Vormittagsstunde in dem Gubernial-Rathssaale einzufinden. — Vom k. k. Gubernium. Laibach am 5. Juli 1832.

**Aemtlliche Verlautbarungen.**

Z. 913. (1) Nr. 834.  
K u n d m a c h u n g.

Im Nachhange zur hierämtlichen Verlautbarung vom 30. v. M., Zahl 791, wird bekannt gemacht, daß das hiesige Briefpost-Abgabsamt mit den neuen Postkarten der österr. Monarchie bereits verlegt sey, und daß sie bei demselben gegen Erlag der festgesetzten Gebühr von 1 fl. 30 kr. für ein schwarzes, und von 2 fl. 6 kr. für ein illuminirtes Exemplare während den Amtsstunden behoben werden können.

K. K. illyrische Ober-Postverwaltung.  
Laibach am 13. July 1832.

Z. 905. (1) Nr. 12876.  
K u n d m a c h u n g.

Von Seite der Direction des k. k. Taback- und Stämpelgefälls wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß am 19. September 1832, bei derselben über das Verschäfftsgegenstände, entweder für das Sonnenjahr 1833, oder für die drei Sonnenjahre 1833, 1834, 1835 zusammen zu Lande von Wien und Hainburg nach Linz, Salzburg, Prag, Sedletz, Brünn, Göding, Grätz, Fürstfeld, Laibach, Lemberg, Winiki, Innsbruck, Trient und Schwarz, und von diesen Stationen nach Wien und Hainburg zurück, dann von Lemberg und Winiky nach Sedletz, Göding und Fürstfeld, eine Concurrnz mittelst schriftlicher Offerte wird abgehalten werden. — Offerenten haben demnach ihre Anbote bis längstens 12 Uhr Mittags des genannten Tages im Bureau des Directors des k. k. Taback- und Stämpelgefälls versiegelt zu überreichen. — Jedes Anbot muß einen bestimmten Preis enthalten, auf die Grundlage der bei dem Directions-Expedite in den gewöhnlichen Amtsstunden einzusehenden Vertragsbedingungen entworfen, und mit der abschriftlichen oder Original-Quittung der nied. österr. Taback-Gefälls-Kasse über das zur Sicherung des Offertes bei derselben erlegte Angeld versehen seyn. Der Offerent bleibt für sein Anbot bis zur Entscheidung darüber, welche längstens binnen acht Tagen erfolgt, verbindlich. — Das Angeld beträgt bei einem Offerte für ein Jahr 3500 fl., und bei einem Offerte auf drei Jah-

re 10500 fl. Die Einlage kann übrigens entweder im Baaren, oder in österröichischen Staats-Papieren nach dem Börsenwerthe am Tage dieser Kundmachung bestehen. — Offerte ohne Angeld werden nicht berücksichtigt. Entspricht das erlegte Angeld bei der Vergleichung mit dem eröffneten Offerte nicht vollständig den Bedingungen, so hängt die Berücksichtigung des Letztern von dem Ermessen der Direction ab, und es ist das Angeld, im Falle das Anbot geeignet befunden wurde, binnen der hiezu neu bestimmten Frist zu ergänzen, oder gehörig in Ordnung zu bringen, widrigens dar als Angeld bereits erlegte Betrag verfällt, und das Offert ausser Rücksicht gestellt wird. — Die Rückstellung des Angeldes erfolgt für Jene, deren Anbot nicht angenommen wird, gleich nach der ihnen hierüber zukommenden Entscheidung, für den Ersteher aber erst nach Ertrag der vertragsmäßigen Caution. Ist diese binnen 14 Tagen von der Zeit an, wo demselben die Annahme seines Angebotes amtlich bekannt gemacht wurde, nicht vollständig geleistet, so steht es der Direction frei, das Angeld als verfallen zu erklären, oder auf Kosten des durch Unterlassung des bedungenen Cautionserlages vertragsbrüchigen Contrahenten über die erstandene Verführung einen neuen Vertrag auf die ihr am zweckmäßigsten scheinende Weise und zu was immer für Preise einzugehen. — Den Stempel des über das Geschäft zu errichtenden Vertrages trägt der Ersteher. — Wien den 25. Juni 1832.

Z. 912. (1)

Öffentliche Prüfung für Privat-Schüler der deutschen Schulen.

Am Schluß des laufenden Schuljahres werden die Privatschüler der deutschen Schulen zur öffentlichen Prüfung aus den Lehrgegenständen dieser Schulen auf den 1. August und die folgenden Tage, so lange es erforderlich seyn wird, vörgerufen.

Die Vorführung derselben zu dem Schuloberaufseher zur Einschreibung hat am vorhergehenden Sonntage, d. i. am 29. Juli zwischen 10 und 12 Uhr Vormittags, zu geschehen, wobei die Personal- und Standes-Tabelle des Schülers vorzulegen, von jenen Schülern, die für die zweite oder dritte Classe geprüft werden wollen, das Zeugniß über die bestandene öffentliche Prüfung der vorhergehenden Classe, so wie von jedem Privatlehrer das Lehrfähigkeits-Zeugniß vorzuweisen, und das gefällige Honorar mit 2 fl. für jede einzelne Prüfung zu entrichten seyn wird.

K. K. Schuloberaufsicht Laibach am 10. Juli 1832.

Z. 902. (1)

E d i c t.

Von dem Bezirksgerichte der Grafschaft Uersperg als Abhandlungsinstanz wird hiemit bekannt gemacht: daß alle Jene, welche an die Verlassenschaft des im Schloßgebäude der Grafschaft Uersperg am 21. Mai 1806 ohne Testament verstorbenen, dort als Knecht dienenden Joseph Puch von Gradesch, entweder als Erben oder Gläubiger, oder auch was immer für einem Rechtsgrunde einen Anspruch zu machen gedenken, diese ihre Ansprüche binnen einem Jahre, sechs Wochen und drei Tagen von untengelegtem Tage an, so gewiß hierorts selbst, oder durch einen Bevollmächtigten anzubringen haben, als widrigens mit den anwesenden und sich gehörig ausweisenden Erben das Abhandlungsgeschäft geschlossen und ihnen das ganze Verlassenschaftsvermögen des Joseph Puch überlassen werden wird.

Bezirksgericht der Grafschaft Uersperg am 3. Juli 1832.

Z. 896. (2)

**Wohnung zu vergeben.**

In der Stadt, hinter der Mauer, Nr. 251, sind für künftige Michaelizeit zwei Wohnungen und ein Gewölbe zu verlassen; nämlich: der zweite und dritte Stock, nebst dem zu ebener Erde rechter Hand befindlichem Gewölbe.

Der zweite Stock begreift in sich vier geräumige, schön ausgemahlte Zimmer, nebst einem Cabinette, Küche, Speisekammer, Keller und eine Bodenkammer.

Das Handgewölbe zu ebener Erde, welches auch zu einem Logis geeignet wäre, da nebenan eine Küche vorhanden ist, wird auf Michaeli beziehbar mit der Wohnung im zweiten Stocke; das Gewölbe an sich, welches sehr hell ist, hat drei große mit Gitter, von innen mit eisernen Balken versehene Fenster.

Dagegen ist stündlich zu vergeben der dritte Stock, mit vier Zimmern, Küche, Keller, Holzlege und einem Bodenbehältnisse.

Pachtliebhaber wollen sich um das Nähere bei der Hauseigenthümerin im zu vergebenden Gewölbe erkundigen.

Laibach am 9. Juli 1832.